

Statuten

von Wedding Network Switzerland

Gründungsdatum: 8. Juni 2011

Statuten revidiert: durch Hauptversammlung vom 27.03.2020
durch Hauptversammlung vom 06.04.2017
durch Hauptversammlung vom 26.03.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Grundgedanke	4
Art. 4 Zweck	4
II. Mitgliedschaft	4
Art. 5 Arten	4
Art. 6 Aktivmitglieder	5
1 Aufnahme	5
2 Verfahren	5
3 Rechte	6
4 Pflichten	6
Art. 7 Passivmitglied	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1 Aufnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Verfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Rechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4 Pflichten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
1 Austritt	6
2 Ausschluss	7
3 Tod oder Einstellung der Geschäftstätigkeit	7
III. Organisation.....	7
Art. 9 Organe	7
Art. 10 Amtsdauer	7
Art. 11 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 12 Protokoll	8
Art. 13 Rücktritt	8
Art. 14 Hauptversammlung	8
1 Zuständigkeit	8
2 Beschlussfähigkeit	8
3 Einberufung	8
4 Anträge	9

Art. 15 Vorstand	9
1 Bestand und Organisation	9
2 Zuständigkeit	10
3 Einberufung	10
4 Beschlussfähigkeit	10
5 Kompetenzsumme	10
6 Unterschrift	10
Art. 16 Geschäftsprüfungskommission	10
1 Bestand und Organisation	10
2 Zuständigkeit	11
IV. Finanzen.....	11
Art. 17 Buchführung	11
Art. 18 Einnahmen	11
Art. 19 Ausgaben	11
Art. 20 Haftung	11
V. Schlussbestimmungen	12
Art. 21 Auflösung des Vereins	12
Art. 22 Vollzugsbeginn	12

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen Wedding Network Switzerland besteht ein Verein im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Pfäffikon SZ.

Art. 3 Grundgedanke

Der Verein versteht sich als Netzwerk von professionellen Anbietern von Dienstleistungen rund um Wedding und Event, die an Form und Inhalt ihrer Arbeit hohe Ansprüche stellen.

Art. 4 Zweck

Der Verein bezweckt die:

- a) Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses
- b) Vereinfachung der Zusammenarbeit
- c) Förderung des Ansehens der Branche

Dieser Zweck soll erreicht werden durch eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen den Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Kundschaft sowie durch Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten

Der Verein besteht aus ~~Personen~~ **Einzel-Mitgliedschaften** und **Firmen-Mitgliedschaften** sowie dem Status Ehren-Mitgliedschaft.

Art. 6 Aktivmitglieder

1 Aufnahme

Die „Einzel-Mitgliedschaft“

kann von handlungsfähigen, natürlichen Personen beantragt werden, welche

- a) Wohnsitz in der Schweiz haben
- b) mindestens 2 Jahre in führender Position in der Hochzeits- oder Eventbranche tätig war
- c) mehrere gute Referenzen aus der Tätigkeit in der Hochzeits- oder Eventbranche vorweisen kann
- d) mindestens von einem Vereinsmitglied persönlich empfohlen wird

Die „Firmen-Mitgliedschaft“

kann von einer Einzelunternehmung, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft beantragt werden, welche

- a) ihr Sitz in der Schweiz führt
- b) seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragen ist
- c) während mindestens 2 Jahren in der Hochzeits- oder Eventbranche tätig ist
- d) mehrere gute Referenzen aus der Tätigkeit in der Hochzeits- oder Eventbranche vorweisen kann
- e) mindestens von einem Vereinsmitglied persönlich empfohlen wird

Der Vorstand kann die „Firmen-Mitgliedschaft“ mit Zusatzleistungen ergänzen.

Die „Ehren-Mitgliedschaft“

Wird vom Vorstand vorgeschlagen und kann nur eine Einzelperson sein, welche

- a) ihr Sitz in der Schweiz führt
- b) sich durch besondere Verdienste für den Verein eingesetzt hat
- c) durch den Vorstand einstimmig gewählt wurde

Der Vorstand kann die „Ehren-Mitgliedschaft“ mit Zusatzleistungen ergänzen.

2 Verfahren

Aufnahmegesuche sind mit Lebenslauf, ggf. mit einem Handelsregisterauszug, Leistungsnachweis und Empfehlung eines Aktivmitglieds schriftlich und mindestens zwei Monate vor der nächsten Hauptversammlung an den Vorstand zu richten.

Die AnwärterInnen ist angehalten bis zur definitiven Aufnahme an den zwischenzeitlich stattfindenden Treffen teilzunehmen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder gleichzeitig mit den Traktanden/Einladung für die nächste Hauptversammlung, über eingegangenen Aufnahmegesuche.

3 Rechte

Das Aktivmitglied in der Art als „Einzel-Mitglied“

- a) hat ein Stimm- und Wahlrecht
- b) kann an Vereinsanlässen teilnehmen
- c) wird auf der Website des Vereins aufgeführt
- d) kann als Mitglied von Vereinsorganen gewählt werden

Das Aktivmitglied in der Art als „Firmen-Mitglied“

- a) hat zwei Stimm- und Wahlrechte
- b) kann mit zwei frei wählbaren Mitarbeitern/Innen an Vereinsanlässen teilnehmen
- c) wird auf der Website des Vereins aufgeführt

Das Aktivmitglied in der Art als «Ehren-Mitglied»

- a) hat ein Stimm- und Wahlrecht
- b) kann an Vereinsanlässe teilnehmen
- c) wird auf der Website des Vereins aufgeführt (falls noch tätig)

4 Pflichten

Das Aktivmitglied ist verpflichtet zur:

- a) Wahrung und Förderung des Vereinszwecks
- b) Einhaltung der Statuten
- c) Beachtung der von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse
- d) Zahlung des Mitgliederbeitrages
- e) Teilnahme an wenigstens einem Vereinsanlass je Jahr
- f) Teilnahme an der Hauptversammlung oder senden einer persönlichen Vertretung

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod, bzw. Löschung der Unternehmung im Handelsregister

Aus dem Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und die einbezahlten Beiträge.

1 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft wird rechtlich zum Zeitpunkt der folgenden Hauptversammlung wirksam.

2 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann, wer:

- a) den Vereinsinteressen zuwiderhandeln
- b) seine Pflichten als Mitglied grob verletzt
- c) der Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht fristgerecht nachkommt
- d) zweimal in Folge gegen Art. 6 Ziffer 4 Pflichten verstösst
- e) sich im Konkursverfahren befindet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder per sofort aus dem Verein auszuschliessen, sofern die Ausschlussgründe schwerwiegend sind oder dem Vereinsansehen schaden könnten.

3 Tod oder Einstellung der Geschäftstätigkeit

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds (Personen-Mitgliedschaft) oder durch Löschung im Handelsregister (Firmen-Mitgliedschaft).

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Organe beträgt ein Jahr.

Bei einer Vakanz während der Amtsdauer kann der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

Es sind jedoch erforderlich:

- a) für die Auflösung des Vereins drei Viertel aller Aktivmitglieder
- b) für die Statutenrevision zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder

Art. 12 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse im Vorstand und in der Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle verlangen.

Art. 13 Rücktritt

Rücktritte aus Organen sind dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder umgehend.

Art. 14 Hauptversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Hauptversammlung findet jährlich im zweiten Vierteljahr statt.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern den Termin wenigstens ein Vierteljahr vorher mit.

1 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisor
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Aufnahme und Ausschlusses von Mitgliedern
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission
- h) Abstimmung über Anträge
- i) Festlegung des Budgets
- j) Erlass der Statuten
- k) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsprüfungskommission
- l) Auflösung des Vereins

2 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes und wenigstens der Hälfte der Aktivmitglieder notwendig.

Vorbehalten bleibt Art. 11 dieser Statuten.

3 Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder beantragt werden.

Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

Der elektronische Korrespondenzweg (Email) wird von sämtlichen Mitgliedern anerkannt. Jedes Mitglied hinterlegt eine gültige Emailadresse.

4 Anträge

Anträge an die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung sind dem Präsidenten wenigstens zwei Monate vorher schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann ohne Beschlussfassung beraten werden.

In der Hauptversammlung können zu allen Anträgen Änderungsanträge gestellt werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt im Auftrag der Vereinsversammlung die Geschäfte des Vereins.

1 Bestand und Organisation

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Aktivmitgliedern, insbesondere: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Die Hauptversammlung wählt die jeweiligen Vorstandsmitglieder in die Ämter.

2 Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

3 Einberufung

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zur Sitzung.

Der Präsident lädt unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens eine Woche vorher schriftlich ein.

4 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Präsidenten und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern notwendig.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

5 Kompetenzsumme

Der Vorstand ist befugt, ordentliche Ausgaben zu tätigen.

Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben, bis zu einer Höhe von maximal 50% der budgetierten Erträge des laufenden Geschäftsjahres, kann er ohne Antrag an die Hauptversammlung tätigen.

6 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder sein Stellvertreter, kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder seinem Stellvertreter.

Dem Kassier kann im Verkehr mit Bank und Post die Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 16 Revisor

1 Bestand und Organisation

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einer Person. Der Revisor muss als Einzel- oder Firmenmitglied aktiv sein.

Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.

2 Zuständigkeit

Der Revisor prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung. Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Der Revisor kann auf Wunsch:

- a) an Vorstandssitzungen teilnehmen
- b) Kassenkontrollen durchführen

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Revisor einen vereinsexternen Sachverständigen beauftragen.

IV. Finanzen

Art. 17 Buchführung

Die Buchführung folgt nach gängiger Praxis der Doppelten Buchhaltung und Belegerfassung und Dokumentation.

Die Belege müssen während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden. Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31.12. (Kalenderjahr)

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erlösen aus Anlässen und freiwilligen Zuwendungen.

Der jährliche Beitrag je Aktivmitglied beträgt:

- a) CHF 250 für Einzel-Mitglieder
- b) CHF 400 für Firmen-Mitglieder

Art. 19 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus Entschädigung für Vorstand und Geschäftsprüfungskommission, Aufwendungen für Anlässe und Verwaltungskosten.

Art. 20 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem anderen Verein mit gleichem Zweck übertragen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Aktivmitglieder auf einen Verein einigen können, ansonsten auf die Aktiv- und Passivmitglieder gleichmässig verteilt.

Art. 22 Vollzugsbeginn

Diese Statuten werden nach Genehmigung durch die Gründerversammlung angewendet.

Zürich, 27. März 2020

Die Präsidentin:

Die Aktuarin/Vizepräsidentin:

Maja Stuber

Caterina Pelosato Bieg

1 Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; abgekürzt ZGB).